



BUNDESKAMMER DER GEWERBLICHEN WIRTSCHAFT

Bundeskammergebäude Bundeswirtschaftskammer

Bundeskammergebäude · A-1045 Wien · Postfach

107

St. Mayer

An das
Präsidium des
Nationalrates
Parlament

Betrifft GESETZENTWURF	
Zl.	68 - GE/19 P3
Datum:	12. Okt. 1993
	15. Okt. 1993
Verteilt	

• 1017 Wien

Ihre Zahl/Nachricht vom

Unsere Zahl/Sachbearbeiter

Bitte Durchwahl beachten

Datum

Sp 788/93/Dr. Mi /RM
Dr. Miklau

Tel. 501 05/ 4284
Fax 502 06/ 3588 5. 10. 1993

Betreff

Entwurf eines Bundesgesetzes, über das Arbeitsmarktservice (Arbeitsmarktservicegesetz-AMSG) und eines Bundesgesetzes, mit dem Anpassungen an das Arbeitsmarktservicegesetz vorgenommen werden (Arbeitsmarktservice-Begleitgesetz, AMS-BegleitG).

In der Beilage übermitteln wir Ihnen 25 Ausfertigungen unserer an das Bundesministerium für Arbeit und Soziales abgegebenen Stellungnahme zum Entwurf eines Bundesgesetzes, über das Arbeitsmarktservice (Arbeitsmarktservicegesetz-AMSG) und eines Bundesgesetzes, mit dem Anpassungen an das Arbeitsmarktservicegesetz vorgenommen werden (Arbeitsmarktservice-Begleitgesetz, AMS-BegleitG) zur gefälligen Kenntnisnahme und Verwendung.

BUNDESKAMMER DER GEWERBLICHEN WIRTSCHAFT

Für den Generalsekretär:

Mayer

Beilagen



BUNDESKAMMER DER GEWERBLICHEN WIRTSCHAFT

Bundeskammer der Gewerblichen Wirtschaft

Bundeskammer der Gewerblichen Wirtschaft · A-1045 Wien · Postfach

107

An das
Bundesministerium
für Arbeit und Soziales

Stubenring 1
1010 Wien

Ihre Zahl/Nachricht vom	Unsere Zahl/Sachbearbeiter	Bitte Durchwahl beachten	Datum
34. 401/20-3a/93 30. 8. 1993	Sp 788/93/Dr. Mi /RM Dr. Miklau	Tel. 501 05/ 4284 Fax 502 06/ 3588	05. 10. 93

Betreff

Entwurf eines Bundesgesetzes, über das Arbeitsmarktservice (Arbeitsmarktservicegesetz-AMSG) und eines Bundesgesetzes, mit dem Anpassungen an das Arbeitsmarktservicegesetz vorgenommen werden (Arbeitsmarktservice-Begleitgesetz, AMS-BegleitG).

Zu den mit Schreiben Zl. 34. 401/20-3a/93 vom 30. 8. 1993 übermittelten Entwürfen sowohl eines Arbeitsmarktservicegesetzes als auch eines Arbeitsmarktservice-Begleitgesetzes gibt die Bundeskammer folgende Stellungnahme ab:

Der vorliegende und überarbeitete Gesetzesentwurf zum Arbeitsmarktservicegesetz stellt eine umfangreiche Überarbeitung des im März dieses Jahres ausgesandten Entwurfes dar, der auch den von Seiten der Wirtschaft vorgebrachten Bedenken in gewissem Umfang Rechnung getragen hat. Allerdings leidet der Entwurf prinzipiell daran, daß das Kapitel, "Finanzielle Bestimmungen" im wesentlichen offen ist und noch im Begutachtungszeitraum zwischen den Koalitionsparteien verhandelt wird, ohne die beteiligten Interessenvertretungen miteinzubinden. Aber auch die Bestimmungen über die künftige Organisation leiden darunter, daß ein wesentliches Element, nämlich die konkreten Aufgaben der einzelnen Gremien sowie die in Aussicht gestellten Minderheitenschutzrechte einer noch zu erlassenden Geschäftsordnung vorbehalten sind, anstatt diese für die Neuorganisation und vor

- 2 -

allem für die künftige Mitarbeit der Interessenvertretungen wichtigen Fragen direkt im Gesetz festzulegen.

Das durchgeführte Begutachtungsverfahren hat aber auch aufgezeigt, daß mit dem neuen Entwurf nicht über rein praktische Belange hinweg gesehen werden darf. So wird sehr deutlich darauf hingewiesen, daß die vorgesehene personelle Ausstattung der künftig sehr entscheidenden Aufsichtsgremien eindeutig zu gering ist. Um ein derartig großes und kompliziertes Gebilde, wie das künftige Arbeitsmarktservice, verantwortungsbewußt mitgestalten zu können, ist z.B. der vorgesehene Aufsichtsrat mit insgesamt 7 Mitgliedern eindeutig zu gering besetzt. Aus der Sicht der Landeskammern ist es ganz wesentlich, daß möglichst viel an Sachverständ aus den verschiedenen Branchen in die neue Organisation einfließen kann, um den doch sehr unterschiedlichen Gegebenheiten z.B. von Industrie, Handel und Gewerbe auch nur einigermaßen gerecht werden zu können. Eine Aufstockung dieses wichtigen Gremiums ist geradezu eine Notwendigkeit - ohne am Gedanken einer ausgewogenen Vertretung des Bundes, der Arbeitnehmer und der Wirtschaft rütteln zu wollen.

Soll mit der Ausgliederung nicht nur eine Steigerung der Effizienz und Effektivität der Organisation verbunden sein, sondern auch eine drastische Verbesserung des geradezu katastrophalen Images der bestehenden Arbeitsmarktverwaltung in der Öffentlichkeit - im besonderen im Bereich der Wirtschaft - dann sollte man auch in der Lage sein, Zeichen zu setzen. Zeichen, die einen Wandel in der Einstellung zur neuen Organisation deutlich auch nach außen zeigen. Hier ist vor allem an die künftige Bestellung der Aufsichtsorgane und Vorstände bzw. Landesdirektoren gedacht. Wenn durch einen einseitigen Kraftakt des Sozialministers alle wichtigen personellen Entscheidungen getroffen werden und damit die vorgesehenen Ausschreibungen zur reinen Farce werden, so wird sich das bestehende Mißtrauen hinsichtlich der tatsächlichen Gründe für die Ausgliederung der

. /3

- 3 -

Arbeitsmarktverwaltung eher auf als abbauen. In diesem Zusammenhang fordern wir, daß § 45 b AMFG ersatzlos gestrichen wird. Es erscheint uns mit dem Gedanken einer serviceorientierten Organisation unvereinbar, daß daneben noch Ermächtigungen für das BMAS bestehen bleiben sollen, die - wenn auch unter eingeschränkten Voraussetzungen - eine Zwangsverpflichtung der Arbeitgeber zur Information vorsehen.

Beträchtliche Verwirrung stifteten die Aussagen in den Erläuternden Bemerkungen, daß mit der künftigen Ausgliederung keine Kosten verbunden sein werden. Den Beweis dafür bzw. Ansätze wie der Aufbau einer künftigen zusätzlichen Bundeseinrichtung "Sozialamt" ohne zusätzliche Kosten erfolgen soll, bleiben die Erläuterungen allerdings schuldig. Zu einem Zeitpunkt, zu dem zwischen den Koalitionsparteien darüber verhandelt wird, wie das allein 1993 aufgetretene Finanzierungsloch von rund S 7,5 Mrd. im Bereich des Sozialministeriums abgedeckt werden soll, ist es geradezu unverständlich, daß der Entwurf bzw. die Erläuternden Bemerkungen keine Aussagen zumindestens über einen geschätzten quantitativen und qualitativen Personalbedarf, über Notwendigkeit und Ausmaß von Personalübernahmen und die damit verbundenen Kosten, sowie über die ausgliederungskausalen strukturellen Maßnahmen wie Räumlichkeiten, Büroausstattung, Datenverarbeitung usw. und deren Kosten trifft. Man hätte sich zwar noch keine konkreten Berechnungen erwartet, da dies kaum möglich sein wird, jedoch zumindest finanzielle Globaldaten, wie die künftige finanzielle Gestaltung der neuen Organisation aussehen soll. Eine Sensibilisierung des Ministeriums gerade in diesen Fragen erscheint uns sehr angebracht.

I. Zu den einzelnen Bestimmungen des AMS bemerken wir folgendes:

1. Zu § 4 Aufsichtsrat:

Wie schon ausgeführt, erscheint uns die Besetzung des Aufsichtsrats

- 4 -

rates mit nur insgesamt 7 Mitgliedern wesentlich zu gering. Wir meinen, daß jeweils mindestens 3 Vertreter der beteiligten Gruppen als Mindestmaß für ein arbeitsfähiges Aufsichtsratsorgan bestellt werden sollen.

Schon in der Stellungnahme zum Entwurf vom März 1993 haben wir mit Verwunderung registriert, daß die Bundeswirtschaftskammer gleichgewichtet werden soll mit der Vereinigung Österreichischer Industrieller. Aus prinzipiellen Gründen fordern wir das Bundesministerium für Arbeit und Soziales auf, die Aufteilung der im Aufsichtsrat vertretenen Mandate der Arbeitgeberseite zumindest im Verhältnis 2:1 vorzusehen.

Wenn es der Bundesregierung ernst mit der Ausgliederung des AMS ist, dann sollte man nicht auf halbem Wege stehen bleiben. Es ist für die neue Organisation unerträglich, daß das Aufsichtsorgan soweit entmündigt werden soll, daß es nicht einmal selbst seinen regelmäßigen wechselnden Vorsitzenden bestimmen können soll. An derartigen Bestimmungen zeigt sich, wie weit der Ausgliederungswille eine reine Alibifunktion oder vom ernsten Willen einer Neugestaltung getragen ist.

Offen ist nach wie vor die Frage der Haftung der Mitglieder dieses Gremiums.

2. Zu § 5:

In Abs. 5 ist vorgesehen, daß der Aufsichtsrat insbesondere zur Vorbereitung seiner Verhandlungen und Beschlüsse sowie zur Überwachung Ausschüsse einsetzen kann. Wir meinen, daß der Aufsichtsrat jedenfalls einen Ausschuß zur Überwachung der ordnungsgemäßen Erfüllung der dem Arbeitsmarktservice übertragenen Aufgaben einzusetzen hat. Ganz wesentlich erscheint uns auch, daß im Gesetz selbst eine Auskunftspflicht der Mitarbeiter des AMS an die Ausschußmitglieder verankert wird. Darüber hinaus ist vorzusehen,

- 5 -

daß der Aufsichtsrat auch ein Einschaurecht in die ordnungsgemäße Erfüllung der dem Arbeitsmarktservice übertragenen Aufgaben eingeräumt erhält.

Zu Abs. 6:

Der Aufsichtsrat und seine Mitglieder als wesentliches Steuerungsorgan des AMS sollten vom Gesetz auch so gestellt werden, daß sie ihrer verantwortungsvollen Tätigkeit ungehindert nachgehen können. In diesem Sinne ist vorzusehen, daß auch ein einzelnes Mitglied des Aufsichtsrates Auskünfte in allen Fragen des AMS verlangen können soll. Berichte hingegen sollten, wie im Entwurf vorgesehen, sowohl der Aufsichtsrat als Organ oder zwei Mitglieder des Aufsichtsrates anfordern können.

3. Zu § 9 Bundeseinrichtungen:

Die effiziente und kostenmäßig verantwortungsbewußte Führung der neuen Organisation erfordert auch, daß man bei der Neuschaffung von zusätzlichen Einrichtungen besonders vorsichtig vorgeht. Aus diesem Grund erachten wir es als unbedingt erforderlich, daß die Schaffung von eigenen Bundeseinrichtungen nur mit qualifizierter Mehrheit im Aufsichtsrat durchgeführt werden kann.

4. Zu § 11 Landesdirektorium:

Zu Abs. 4:

Das Prinzip der Dezentralisation der Organisation sollte es auch erlauben, daß der Bundesminister nur in äußerst seltenen Fällen das Recht eingeräumt erhält, ein Mitglied des Landesdirektoriums abzuberufen. Für derartige Fälle reicht unseres Erachtens das Vorliegen einer groben Pflichtverletzung oder Unfähigkeit zur Ausübung der Funktion vollkommen aus. Auch schon die bloße Möglichkeit der zentralistischen Einflußnahme auf Landesebene sollte

- 6 -

vermieden werden.

5. Zu § 12 Abs. 5:

Die Bestellung von Mitgliedern (Ersatzmitglieder) in Ausschüsse des Landesdirektoriums, die nicht gleichzeitig Mitglieder des Landesdirektoriums sind, soll der jeweils entsendenden Organisation überlassen werden. Die im Entwurf vorgesehene Einstimmigkeit des Landesdirektoriums ist im Prinzip eine Ausschlußklausel für außenstehende Mitglieder.

Zu Abs. 6:

Auch im Landesdirektorium sollten die Bestimmungen über das Auskunfts- und das Berichtsrecht wie im Aufsichtsrecht gestaltet sein.

6. Zu § 13 Abs. 3 Bestellung des Landesgeschäftsführers:

Die vorgesehene Vorgangsweise, daß vor der Bestellung ein Ausschuß des Landesdirektoriums angehört werden soll, erscheint uns wenig praktikabel. Die Landesdirektoren sollten durchaus in der Lage sein, den Landesgeschäftsführer auf Vorschlag des Landesdirektoriums als Organ zu bestellen, wobei in diesem Fall dem Landesgeschäftsführer bzw. seinem Stellvertreter kein Stimmrecht zu stehen soll.

7. Zu § 14 Landesgeschäftsstelle:

Der im Entwurf vorgesehene Abs. 2 sollte zur Gänze entfallen. Es ist nicht einzusehen, warum das Landesdirektorium nicht selbst den Sitz der Landesgeschäftsstelle bestimmen können soll. Im Sinne der Dezentralisierung ist die Delegation auch wichtiger Entscheidungen an die entsprechende Stelle ein wesentliches Element.

- 7 -

8. Zu § 15 Landeseinrichtungen:

Auch für die Landeseinrichtungen gilt, daß diese nur mit qualifizierter Mehrheit eingerichtet werden sollen. Im übrigen glauben wir, daß die Landesdirektoren bzw. Regionen selbst entscheiden sollten, ob und welche Kontrollausschüsse in den jeweiligen Bundesländern eingerichtet werden sollen. Nicht zuletzt hängt es ja auch von der Bereitschaft der Funktionäre ab, wie weit derartige Kontrollausschüsse entsprechend beschickt werden können.

Sowohl für die Entsendung der Mitglieder in das Landesdirektorium als auch in die Regionalbeiräte gilt das für den Aufsichtsrat betreffend der Nominierung angeführte: Wir glauben, daß aus grundsätzlichen Überlegungen heraus der gesetzliche Interessenvertreter der Arbeitgeber die Nominierungen durchzuführen hat.

9. Zu § 24:

Der Ordnung halber merken wir an, daß als zuständiger Vorgesetzter jedenfalls der Leiter der jeweiligen Geschäftsstelle die Entbindung von der Verschwiegenheitspflicht vornehmen können soll.

10. Zu § 26 Ziel und Aufgaben:

Das zu schaffende neue Arbeitsmarktservice sollte prinzipiell eine Organisation sein, die besser als bisher die Bedingungen auf dem Arbeitsmarkt mitgestaltet. Keinesfalls soll mit dieser neuen Organisation eine Sozialinstitution geschaffen werden, die über bestehende Gesetze hinaus soziale Leistungen zur Existenzsicherung erbringen kann. In diesem Sinne verstehen wir in Abs. 1, daß die Sicherung der wirtschaftlichen Existenz während der Arbeitslosigkeit nach den Bestimmungen des Arbeitslosenversicherungsgesetzes zu erfolgen hat. Allein in dieser Formulierung scheint uns die Gewähr gegeben zu sein, daß hier ein Ausufern von Sozialleistungen zu Lasten der Beitragszahler vermieden werden kann. Ent-

- 8 -

sprechend ist auch Abs. 2 Z. 6 zu modifizieren, wonach das Arbeitsmarktservice Leistungen zu erbringen hat, die darauf gerichtet sind, die wirtschaftliche Existenz der Arbeitslosen nach den Bestimmungen des Arbeitslosenversicherungsgesetzes zu sichern. Die Bundeswirtschaftskammer erklärt mit aller Deutlichkeit, daß eine Zustimmung und Mitarbeit an der neu zu schaffenden Organisation ganz wesentlich davon abhängt, daß auch schon die Möglichkeit einer unkontrollierten Ausweitung von Ansprüchen unterbunden wird.

11. Zu § 28 Grundsätze der Aufgabenerfüllung:

In Abs. 3 ist vorgesehen, daß der geschlechtsspezifischen Teilung des Arbeitsmarktes sowie der Diskriminierung der Frauen entgegen zu wirken ist. Wir glauben, daß gerade durch diese Bestimmungen eine Diskriminierung aller übrigen besonders zu betreuenden Gruppen erfolgt. Wenn schon das AMS alle Anstrengungen unternimmt, um Diskriminierungen zu verhindern, so sollte auch Abs. 3 in diesem Sinne gefaßt werden, daß "Diskriminierungen auf dem Arbeitsmarkt entgegen zu wirken" ist.

12. Zu § 29 Dienstleistungen:

In Abs. 2 werden die Dienstleistungen des AMS aufgeführt. Obwohl die gewählte Vorgangsweise an sich auch schlüssig ist, indem Schritt für Schritt von der "Information über den Arbeitsmarkt" bis zur "Unterstützung von Unternehmen und Arbeitskräften bei der Schaffung und Erhaltung von Arbeitsplätzen" fortgeschritten wird, so ist doch die Optik für viele unserer Mitglieder schlecht. Wenn es schon das Ziel der neuen Organisation ist, auf dem Arbeitsmarkt die Zusammenführung von Angebot und Nachfrage zu bewirken, dann sollte auch in der Reihenfolge der Dienstleistungen so vorgegangen werden, daß diese Tätigkeit am Beginn steht und damit auch schon optisch ins Auge springt. So wichtig auch Information über den Arbeitsmarkt und die Berufswelt sind, steht doch über

- 9 -

der gesamten Organisation das Ziel der Vermittlung von Arbeitskräften auf Arbeitsplätze.

13. Zu § 33:

Mit der Schaffung des § 33 Z. 3 bis 5 beabsichtigt der Gesetzgeber offensichtlich, dem Einzelnen eine Hilfestellung zu gewähren, wie er sich nach den entsprechenden Bestimmungen des ASVG im Krankheitsfall verhalten soll. Allerdings glauben wir, daß aus rein "gesetzeshygienischen" Gründen Bestimmungen, die das ASVG betreffen, auch in dieses aufgenommen werden sollen und keine Vermischung mit Bestimmungen des AMS durchgeführt werden soll. Entsprechendes gilt für § 34, wonach Bestimmungen über die Exekutionsordnung auch in diese aufgenommen werden sollen.

14. Zu § 48 Aufbringung der Mittel:

§ 48 Abs. 1 Z. 4 sieht vor, daß der Bund einen Beitrag zu den Aufwendungen für die aktive Arbeitsmarktpolitik leisten soll. Offen ist hingegen, in welcher Höhe der Bund einen Beitrag zur aktiven Arbeitsmarktpolitik leisten soll. Geht man von dem Grundgedanken aus, daß die Arbeitslosenversicherung eine Versicherung der Arbeitgeber und Arbeitnehmer für den Fall der Arbeitslosigkeit ist, dann müßten konsequenterweise Anstrengungen des Bundes, durch Förderungsleistungen arbeitsmarktpolitisch aktiv zu werden, auch aus den Mitteln des Bundes stammen. Wir fordern daher, daß die Beiträge des Bundes determiniert sind und nicht in einer vagen Absichtserklärung bestehen. Ein Verhältnis 50:50 zu den Beiträgen der Arbeitgeber und Arbeitnehmer erscheint angemessen. Diesem Gesichtspunkt entsprechen auch die Erläuternden Bemerkungen zu § 56 Abs. 2, wonach die aktive Arbeitsmarktpolitik "als Element mehrerer auf Vollbeschäftigung ausgerichteter Regierungsmaßnahmen" betrachtet wird! Mit dieser Vorgangsweise ist überdies gewährleistet, daß eine strenge Effizienzkontrolle für Ausgaben der aktiven Arbeitsmarktpolitik schon von Seiten des Bundes ge-

- 10 -

fordert und durchgeführt wird.

15. Zu § 49 Arbeitslosenversicherungsbeitrag:

Die Bestimmungen über die Arbeitslosenversicherungsbeiträge finden sich bisher ausschließlich im Arbeitslosenversicherungsgesetz und haben auch künftig dort zu sein und haben demnach im AMSG nichts verloren. Abgesehen davon bleibt die Bundeswirtschaftskammer nach wie vor bei ihrem Standpunkt, daß vorrangig durch Einsparungsmaßnahmen die benötigten Beiträge zur Deckung der aufgetretenen Finanzierungslücken aufgebracht werden müßten und im Fall der nicht vorhergesehenden zusätzlichen Leistungen des Karrenzurlaubsgeldes, der Bund einspringen muß. Die vorgesehene Erhöhung des Arbeitslosenversicherungsbeitrages wird dementsprechend strikt abgelehnt. Konsequenterweise wird auch die Teilung des Arbeitsmarktpolitik und einen Beitrag für die Leistungen nach dem Arbeitslosenversicherungsgesetz abgelehnt. Der Bund hat zu seiner Verantwortung zu stehen und die entsprechenden Mittel zur aktiven Arbeitsmarktpolitik zur Verfügung zu stellen, so wie er auch weiterhin seinen finanziellen Verpflichtungen nachzukommen hat.

Zu Abs. 7:

Gänzlich abgelehnt wird die in Abs. 7 vorgesehene Vorgangsweise, daß der Bundesminister für Arbeit und Soziales nach zweimaliger Verweigerung einer Beitragserhöhung durch den Hauptausschuß des Nationalrates die Beiträge auch ohne Zustimmung des Hauptausschusses durch Verordnung festsetzen kann. Nicht ohne Grund wurde auch bisher schon die Zustimmung des Hauptausschusses des Nationalrates vorgesehen, da damit gewährleistet ist, daß eine Erhöhung des so sensiblen Arbeitslosenversicherungsbeitrages nur von einer Mehrheit der im Parlament vertretenen Parteien beschlossen werden kann.

16. Zu § 56 Abs. 4 Aufsicht:

Die Ausübung des Weisungsrechtes des Bundesministers für Arbeit und Soziales war schon seit je her ein zentraler Diskussionspunkt. Die vorliegende Version, daß gemäß Abs. 4 der Minister das Recht hat, gesetzwidrige Maßnahmen unter Einhaltung von Fristen aufzuheben, findet durchaus die Zustimmung der Bundeswirtschaftskammer. Allerdings glauben wir, daß der Bundesminister den Aufsichtsrat nur aufzufordern hat, unverzüglich auf eine "gesetzeskonforme Vorgangsweise hinzuwirken", anstatt wie im Entwurf vorgesehen, der Aufsichtsrat unverzüglich für eine gesetzeskonforme Vorgangsweise "zu sorgen" hat. Angesichts der Bedeutung der Bestimmungen über das Ausichtsrecht sollten diese so klar wie möglich geregelt sein, wobei jedenfalls den Befugnissen des Aufsichtsrates Vorzug einzuräumen ist.

Völlig abzulehnen ist allerdings die in Abs. 5 vorgesehene Vorgangsweise, da diese in Wahrheit alle Prinzipien der vorgesehenen Ausgliederung verletzt. Es muß für eine Organisation, die in Form der Selbstverwaltung geführt wird, unerträglich sein, das Damoklesschwert eines permanenten Durchgriffsrechtes auf die gesamte Organisation durch den Bundesminister aushalten zu müssen. Wie soll unter solchen Prämissen eine eigenständige und an die lokalen Gegebenheiten angepaßte Arbeitsmarktpolitik im Rahmen der vorgesehenen gesetzlichen Vorgaben geschehen, wenn permanent die Möglichkeit besteht, daß z.B. unpopuläre, aber notwendige Entscheidungen durch Beschuß des Ministers aufgehoben werden können? Die Ablehnung dieser Form des Aufsichtsrechtes kommt auch aus allen Landeskammern, die sich gegen eine derartige Zentralgewalt entschieden haben. Wird dieses Durchgriffsrecht auch in der endgültigen Fassung des AMS beibehalten, so ist eine Mitarbeit der Bundeswirtschaftskammer an diesem Gesetz undenkbar.

- 12 -

II. Zum AMS-Begleitgesetz:

Der Entschluß, arbeitsmarktferne Leistungen aus der AMS auszgliedern um die Effizienz der neuen Organisation wesentlich zu verbessern ist an sich begrüßenswert. Über den Umfang der Ausgliederung gibt es naturgemäß unterschiedliche Auffassungen.

Wir gehen davon aus, daß die neuzuschaffenden Sozialämter im wesentlichen durch Personalauswahl besetzt werden, sodaß sich dadurch keine wesentlichen zusätzlichen Kosten ergeben, andernfalls ließe sich ja die Feststellung in den Erläuternden Bemerkungen, daß es mit der Ausgliederung zu keinen zusätzlichen Kosten kommen kann, nicht erklären.

1. Ausländerbeschäftigungsgesetz:

Den neuen Bundessozialämtern soll die Kompetenz über die Zulassung von Ausländern als Arbeitnehmer nach dem Ausländerbeschäftigungsgesetz übertragen werden. Beschäftigungsbewilligungen sollen in erster Instanz die Paritätischen Ausschüsse und in zweiter Instanz Berufungskommissionen administrieren. Gegen diese Kompetenzübertragung sprechen wir uns mit aller Entschiedenheit aus. Der Ausländerarbeitsmarkt ist ein integrierter Bestandteil des allgemeinen Arbeitsmarktes und ist von diesem nicht zu trennen. Ausländerbeschäftigungspolitik ist von der allgemeinen Arbeitsmarktpolitik nicht abkoppelbar. Die Vermittlung von inländischen und ausländischen Arbeitskräften ist miteinander vernetzt. Es ist bisher trotz aller gesetzlicher Restriktionen im wesentlichen gelungen, den Arbeitskräftebedarf der Betriebe durch ausländische Arbeitskräfte aufzufüllen. Hiezu haben das Wissen und die Kenntnis der Arbeitsämter und der Landesarbeitsämter um die wirtschaftlichen Abläufe, die wirtschaftliche und personelle Realität in den Betrieben nicht unwesentlich beigetragen. Über Beschäftigungsbewilligungen wurde in den letzten Jahren in erster Instanz von den Arbeitsämtern nach Anhörung der Vermittlungsausschüsse

entschieden. Die Zulassung von Ausländern erfolgte demnach nicht zentral, sondern dezentral vor Ort. Die Arbeitsämter und die in den Vermittlungsausschüssen mitentscheidenden Sozialpartner kennen jeden einzelnen Betrieb, seine wirtschaftliche Situation und seinen Personalbedarf, womit die Gewähr gegeben ist, daß im Einzelfall eher "betriebsnah" entschieden wird.

Die neuen Bundessozialämter sind jedoch, betrachtet man ihre Kompetenzen, von der Arbeitsmarktpolitik weit entfernt, haben mit der Vermittlung von Arbeitkräften nichts zu tun und haben auch keine Betriebs- und Wirtschaftsnähe. Durch das neue Aufenthaltsgesetz und seine gravierenden Eingriffe in die Ausländerbeschäftigungspolitik, wurde der Ausländerarbeitsmarkt zum Nachteil der Betriebe ganz wesentlich verändert, sodaß eine Übertragung der Ausländerzulassung auf die neuen Bundessozialämter diese Beschränkungen für die Betriebe noch unerträglicher machen würde.

In diesem Zusammenhang möchten wir nochmals dringend auf die Besetzungsproblematik in den einzelnen Landesdirektorien hinweisen. Nach dem Entwurf wären im Landesdirektorium nur mehr ein Vertreter der jeweiligen Landeskammer samt Stellvertreter vorgesehen. Bisher gab es im Verwaltungsausschuß beim Landesarbeitsamt z.B. in Wien 6 Vertreter der Kammer der gewerblichen Wirtschaft samt 9 Ersatzmitglieder. Die große Zahl hat bewirkt, daß aus allen Bereichen der gewerblichen Wirtschaft Fachleute in dieses Gremium berufen werden konnten. Des weiteren hat es diese Zahl ermöglicht, die vielen Ausschüsse, die von Sozialpartnern beim Landesarbeitsamt beschickt werden müssen, zu besetzen. Ein einziger Vertreter samt Stellvertreter könnte unmöglich die gesamte Ausschußarbeit so wahrnehmen wie sie bisher auf der Ebene der Landesarbeitsämter erforderlich war. Es ist zwar vorgesehen, daß ein Großteil dieser Arbeit der Ausschüsse an die Bundessozialämter übertragen werden wird, vorerst wäre aber die Ausschußarbeit von der Landesgeschäftsstelle wahrzunehmen. Die enorme Arbeitsflut, die sich in den Ausschüssen ansammelt, soll am Beispiel Wien er-

- 14 -

läutert werden. So ist dem Jahresbericht des Landesarbeitsamtes Wien zu entnehmen, daß der Verwaltungsausschuß bzw. die Unterausschüsse 116 Sitzungen abgehalten haben, in welchen 11.407 Akten zu behandeln waren. Die meisten dieser Ausschußsitzungen, insbesondere jene, wo Ausländerangelegenheiten und Angelegenheiten der Arbeitslosenversicherung behandelt werden (85 Sitzungen), dauern mindestens einen halben Tag. Das Direktoriumsmitglied und sein Stellvertreter müßten nach den Zahlen 1992 etwa 58 Tage für Sitzungen bei der Landesorganisation des AMS aufwenden. Jede Person wäre damit 29 volle Tage vom Arbeitsplatz oder dem Betrieb weg. Bei einer Entlastung durch die "Berufungskommission" in Ausländerangelegenheiten und dem "Ausschuß für Leistungsangelegenheiten" verbleiben demnach 29 Sitzungen in sachlich unterschiedlichsten Angelegenheiten. Dazu kämen noch die Direktoriumssitzungen. Es erübrigt sich darauf hinzuweisen, daß dieser Arbeitsanfall einem Funktionär oder Angestellten der Wirtschaftskammer nicht zugemutet werden kann. Bisher hat sich die Ausschußarbeit eben auf die 6 Mitglieder und 6 Ersatzmitglieder des Verwaltungsausschusses aufgeteilt. Es war sogar möglich, zusätzliche Ersatzmitglieder beim Verwaltungsausschuß zu bestellen, welche ebenfalls in den Unterausschüssen tätig werden konnten. Nur auf diese Art und Weise konnte das gigantische Arbeitspensum bewältigt werden. Wir meinen daher, daß die einzelne Landeskammer in das Direktorium mindestens drei Mitglieder samt der notwendigen Anzahl von Ersatzmitgliedern entsenden können sollte.

Zur Entscheidung über Berufungen gemäß § 20 Abs. 3 des Ausländerbeschäftigungsgesetzes soll bei jedem Bundessozialamt eine Berufungskommission eingerichtet werden. Da wir die Ausgliederung des Ausländerbeschäftigungsgesetzes aus dem Organisationsbereich des AMS prinzipiell ablehnen, können wir nur eine hypothetische Stellungnahme zur Einrichtung der Berufungskommission abgeben. Auch wenn man meint, daß künftig der Vorsitzende der Berufungskommission aus dem Richterstand kommen müsse, um eine höhere juristische Qualität der Entscheidungen herbeizuführen, so überwiegen

- 15 -

unseres Erachtens die praktischen Mängel einer derartigen Vorgangsweise. Angesichts der schon angeführten Menge an Berufungsentscheidungen, die auch in Zukunft sich nicht wesentlich verringern werden, birgt die gewählte Vorgangsweise die eminente Gefahr in sich, daß die Verfahren von sehr langer Dauer sein werden, da ja die Mitarbeit in der Berufungskommission, sowohl für den Vorsitzenden als auch zumindest für die Arbeitnehmer und Arbeitgebervertreter, eine bloß nebenberufliche ist und auch die Anzahl der Mitglieder der Berufungskommission beschränkt sein soll.

Unverständlich erscheint uns, daß sowohl der Vorsitzende als auch sein Stellvertreter Anspruch auf eine Vergütung, die vom Bundesminister für Arbeit und Soziales im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen festzusetzen ist, haben sollen, nicht hin gegen die Arbeitnehmer- und Arbeitgebervertreter, die nach der neuen Kommission ja nicht bloße Anhörungsrechte, sondern auch ganz wesentliche Mitentscheidungsrechte haben.

2. Arbeitslosenversicherungsgesetz:

Der wesentlichste Kritikpunkt in der Änderung des Arbeitslosenversicherungsgesetzes richtet sich gegen die vorgesehene Verteilung der Leistungen für das Karenzurlaubsgeld. Die ungeheure Explosion der Leistungen dieser sozialpolitischen Maßnahme für alle Österreicher hat dazu geführt, daß der Finanzbedarf an den Familienlastenausgleichsfonds überproportional angestiegen ist. Die vorgesehene Verteilung der Lastentragung von 70 % an den Familienlastenausgleichsfonds, der ausschließlich aus den Mitteln der Arbeitgeber gespeist wird und nur zu 30 % aus Mitteln der AMS, bringt eine ungeheure und einseitige Belastung der Arbeitgeber mit sich. Wenn das zweite Karenzurlaubsjahr ein derart allgemein politisches soziales Anliegen ist, dann müßten auch alle betroffenen Kreise zur Finanzierung beitragen. Wir lehnen daher die vorgesehene Aufteilung ab bzw. fordern, daß auch die Arbeitnehmer zu einer entsprechenden Beitragsleistung zum Familienlastenaus-

- 16 -

gleich herangezogen werden.

In der Frage der Besetzung der Ausschüsse in die Landesdirektoren und die entsprechende Anzahl von Stellvertretern verweisen wir auf das schon oben angeführte.

3. Bauarbeiter-Schlechtwetter-Entschädigungsgezet:

Gegen die geplante Ausgliederung der Belange der Bauarbeiter-Schlechtwetterentschädigung in die Bauarbeiter-Urlaubskasse haben sich sowohl die Bundesinnung der Baugewerbe als auch der Fachverband der Bauindustrie einhellig und vehement ausgesprochen. Auch nach Diskussion der vom Bundesministerium vorgebrachten Argumente für eine Ausgliederung zeigt sich nach übereinstimmender Ansicht sowohl der Bundesinnung als auch des Fachverbandes, daß aus dem vorliegenden Entwurf keine positiven Schritte in Richtung einer Privatisierung und Deregulierung zu erwarten sind. Es würde lediglich zu einer Übertragung von einer öffentlichen Kasse in die andere kommen, wobei nach Durchsicht der Abläufe eine schnellere und effizientere Abwicklung der Bauarbeiter-Schlechtwetterentschädigung auch durchaus bisher schon im Bereich der Arbeitmarktverwaltung, bei entsprechender organisatorischer Vorkehrung, möglich gewesen wäre. Die beiden betroffenen Wirtschaftsbereiche weisen weiter darauf hin, daß ein an sich bestehendes und bei den betroffenen Mitgliedern nicht unbestrittenes Institut, nämlich die Bauarbeiter-Urlaubskasse, durch eine derartige Übertragung aufgewertet und für alle Zukunft festgeschrieben wird.

Darüber hinaus sind für die Mitgliedsfirmen keine grundlegenden Vorteile mit der Ausgliederung verbunden. Der Übergang der Administration der Schlechtwetterentschädigung von der Arbeitsmarktverwaltung zur Bauarbeiter-Urlaubskasse würde darüber hinaus zusätzliche Kosten verursachen. Diese Kosten resultieren unter anderem daraus, daß die von den Gebietskrankenkassen kommenden Ein-

- 17 -

nahmen aus den Beiträgen, frühestens 11 Wochen nach dem Ende des Lohnabrechnungszeitraumes der Urlaubskasse zufließen. Mit einer Verbesserung der Schlechtwetterabwicklung würde daher ein immer größer werdender Betrag zur Vorfinanzierung notwendig werden.

4. Art. 8 Arbeitsmarktförderungsgesetz:

Der Beirat für Arbeitsmarktpolitik soll gemäß Z. 2 aufgehoben werden. Die in den §§ 17 und 18 enthaltenen Anhörungsrechte des Beirates dürften demnach offenkundige Redaktionsversehen sein.

Da in Z. 32, in den Bestimmungen über das Außerkrafttreten von Vorschriften der § 45 b nicht erfaßt ist, müssen wir davon ausgehen, daß eine Meldeverpflichtung offener Stellen doch noch vorgesehen sein soll. Eine derartige Verpflichtung wird entschieden abgelehnt und war schon in den Expertengesprächen einvernehmlich ausgeräumt worden.

III. Zusammenfassung:

1. Die Ausgliederung an sich betrachten wir überwiegend positiv, allerdings läßt der Entwurf schmerzlich vermissen, wie und wo man sich Vorteile und Verbesserungen gegenüber dem derzeitigen System erwartet.
2. Ein wesentlicher Mangel des Entwurfs ist die Nichtaufnahme der wesentlichen Kompetenzen und Abstimmungserfordernisse in den zukünftigen Entscheidungsgremien.
3. Das Durchgriffsrecht des Ministers ist zu weitgehend und entstammt einer überwunden geglaubten, zentralistischen Denkweise.
4. Die finanziellen Belastungen der Wirtschaft, sei es durch Übernahme von Kosten die bisher der Bund zu tragen hatte oder

- 18 -

durch zusätzliche Belastungen des Familienlastenausgleichsfonds, werden entschieden abgelehnt.

5. Die Übertragung sowohl der Ausländerbeschäftigung als auch der Bauarbeiter-Schlechtwetter-Entschädigung an das Bundessozialamt wird entschieden abgelehnt.
6. Die Besetzung der verschiedenen Gremien ist eindeutig zu gering und daher kontraproduktiv.
7. Die Zulassung privater Vermittler ist ein wesentlicher Teil des Reformpaketes und soll durch die im Begleitgesetz vorgesehenen Änderungen der Gewerbeordnung zugleich mit dem AMS-Gesetz in Kraft treten. Wobei offensichtlich daran gedacht ist, dies nur unter denselben Bedingungen zuzulassen, wie die schon mögliche Vermittlung von Führungskräften. Sollte das der Fall sein, dann ist der Fehlschlag dieser, für die Bewältigung der Arbeitsmarktprobleme unverzichtbaren Alternative programmiert oder sogar gewollt. Die überzogenen und zum Teil marktfremden Vorschriften, die einerseits im AMFG selbst und andererseits in der ergangenen Durchführungsverordnung erlassen wurden, waren wesentlich für das bisherige geringe Interesse an der privaten Arbeitskräftevermittlung verantwortlich.

Angesichts der Bedeutung gewerblicher Arbeitsvermittler auch für den Erfolg des künftigen AMS erlauben wir uns, Ihnen eine separate Darstellung dieses Problems mit Lösungsvorschlägen in den nächsten Tagen zusätzlich zukommen zu lassen.

8. Wir betonen unsere Bereitschaft zu weiteren, detaillierten Gesprächen um eine von allen Interessenvertretungen tragbare und auch mitgetragenen neuen Organisation zu schaffen. In diesem Sinne wurde auf die detaillierte Behandlung so wichtiger Themen wie z.B. die anstehenden Personalentscheidungen bzw. Übergangsregelungen verzichtet und den zu führenden Experten ge-

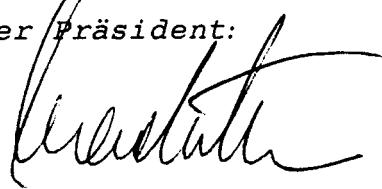
- 19 -

sprächen vorbehalten.

Wunschgemäß werden 25 Exemplare dieser Stellungnahme an das
Präsidium des Nationalrates gesendet.

BUNDESKAMMER DER GEWERBLICHEN WIRTSCHAFT

Der Präsident:



Leopold Maderthaner

Der Generalsekretär:



Dr. Günter Stummvoll